

**Gegenüberstellung Sachgebiete gemäß Anhang I, Teil 1 VO (EG) Nr. 1071-2009 und  
Studium der Betriebswirtschaft oder der Handelswissenschaft**

<b>ANHANG I I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE</b>	<b>Studium der Betriebswirtschaft (BW) oder der Handelswissenschaft (HW)</b>
<b>A. Bürgerliches Recht</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. die wichtigsten <b>Verträge</b> , die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;	Abschluss Diplomstudium BW; Abschluss Diplomstudium HW
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen <b>Beförderungsvertrag</b> , insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;	
im Hinblick auf den <b>Güterkraftverkehr</b>	
3. eine <b>Reklamation</b> des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die <b>Auswirkungen dieser Reklamation</b> auf seine vertragliche Haftung analysieren können;	Abschluss Diplomstudium BW; Abschluss Diplomstudium HW
4. die Regeln des <b>Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)</b> und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen;	

<b>B. Handelsrecht</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. die Bedingungen und <b>Formalitäten</b> für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen <b>Kaufmannspflichten</b> (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die <b>Konkursfolgen</b> kennen;	
2. ausreichende Kenntnisse der <b>Rechtsformen von Handelsgesellschaften</b> sowie der <b>Vorschriften für die Gründung und Führung</b> dieser Gesellschaften besitzen.	
<b>C. Sozialrecht</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der <b>Arbeitnehmerinteressen</b> tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);	Abschluss Diplomstudium BW
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der <b>sozialen Sicherheit</b> kennen;	Abschluss Diplomstudium BW
3. die Regeln für <b>Arbeitsverträge</b> der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);	Abschluss Diplomstudium BW
4. die Regeln für die <b>Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten</b> , insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im	

Bereich des Straßenverkehrs ausüben (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 35) und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und	
5. die Regeln für die <b>Grundqualifikation und Weiterbildung</b> der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4) ergeben.	
<b>D. Steuerrecht</b>	
Der Bewerber muss im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b> insbesondere die Vorschriften kennen für	
1. die <b>Mehrwertsteuer</b> auf Verkehrsleistungen;	
2. die <b>Kraftfahrzeugsteuern</b> ;	
3. die <b>Steuern</b> auf bestimmte <b>Fahrzeuge</b> , die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die <b>Maut- und Benutzungsgebühren</b> für bestimmte Verkehrswege;	
4. die <b>Einkommensteuern</b> .	
<b>E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen <b>Zahlungsmitteln und -verfahren</b> kennen;	Abschluss Diplomstudium BW; Abschluss Diplomstudium HW
2. die verschiedenen <b>Kreditformen</b> (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;	Abschluss Diplomstudium BW; Abschluss Diplomstudium HW

3. wissen, was eine <b>Bilanz</b> ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;	Abschluss Diplomstudium BW; Abschluss Diplomstudium HW
4. eine <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> lesen und verstehen können;	Abschluss Diplomstudium BW; Abschluss Diplomstudium HW
5. die <b>Finanz- und Rentabilitätslage</b> des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;	Abschluss Diplomstudium BW; Abschluss Diplomstudium HW
6. ein <b>Budget</b> ausarbeiten können;	Abschluss Diplomstudium BW; Abschluss Diplomstudium HW
7. die <b>Kostenbestandteile</b> seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;	Abschluss Diplomstudium BW; Abschluss Diplomstudium HW
8. einen <b>Stellenplan</b> für das gesamte Personal des Unternehmens und <b>Arbeitspläne</b> usw. aufstellen können;	Abschluss Diplomstudium BW; Abschluss Diplomstudium HW
9. die Grundlagen des <b>Marketings</b> , der <b>Werbung</b> und <b>Öffentlichkeitsarbeit</b> , einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;	Abschluss Diplomstudium BW
10. die im Kraftverkehr üblichen <b>Versicherungen</b> (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;	
11. die <b>Telematikanwendungen</b> im Straßenverkehr kennen;	
im Hinblick auf den <b>Güterkraftverkehr</b>	
12. die Regeln für die Ausstellung von <b>Frachtrechnungen</b> für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der <b>Incoterms</b> kennen;	
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen <b>Hilfsgewerbetreibenden</b> des Verkehrs kennen;	
<b>F. Marktzugang</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	

1. die Regelungen für den <b>gewerblichen Straßenverkehr</b> , den Einsatz von <b>Mietfahrzeugen</b> , die Vergabe von <b>Aufträgen an Subunternehmer</b> , insbesondere die <b>Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes</b> , den <b>Zugang zum Beruf</b> , die <b>Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr</b> sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;	
2. die Regelungen für die <b>Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens</b> kennen;	
3. die erforderlichen <b>Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen</b> kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;	
im Hinblick auf den <b>Güterkraftverkehr</b>	
4. die Regeln für die <b>Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte</b> sowie die Regeln für die <b>Frachtabfertigung</b> und die <b>Logistik</b> kennen;	
5. die Formalitäten beim <b>Grenzübergang</b> , die Rolle und die Bedeutung der <b>T-Papiere</b> und der <b>Carnets TIR</b> sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen;	
<b>G. Normen und technische Vorschriften</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. die Regeln für <b>Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge</b> in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;	
2. je nach Bedarf des Unternehmens <b>die Fahrzeuge und ihre Bau-</b>	

<p><b>teile</b> (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) <b>auswählen können</b>;</p>	
<p>3. die Formalitäten für die Erteilung der <b>Typgenehmigung</b> bzw. der Betriebserlaubnis, die <b>Zulassung</b> und die <b>technische Überwachung</b> dieser Fahrzeuge kennen;</p>	
<p>4. wissen, welche Maßnahmen gegen <b>Lärmbelastung</b> und gegen <b>Luftverschmutzung</b> durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;</p>	
<p>5. Pläne für die <b>regelmäßige Wartung</b> der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;</p>	
<p>im Hinblick auf den <b>Güterkraftverkehr</b></p>	
<p>6. die einzelnen <b>Lademittel und -geräte</b> (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und <b>Anweisungen für das Be- und Entladen</b> (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) <b>geben</b> und entsprechende Verfahren einführen können;</p>	
<p>7. die Verfahren des <b>kombinierten Verkehrs Schiene/Straße</b> und des „<b>Ro-Ro</b>“-<b>Verkehrs</b> kennen;</p>	
<p>8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für <b>Gefahrgut- und Abfalltransporte</b> durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG (Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) ergeben;</p>	
<p>9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung <b>leicht verderblicher Lebensmittel</b> durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförde-</p>	

rungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;	
10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung <b>lebender Tiere</b> durchführen können.	
<b>H. Straßenverkehrssicherheit</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. wissen, welche <b>Qualifikationen für das Fahrpersonal</b> erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);	
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die <b>Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten</b> (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;	
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks <b>Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften</b> für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;	
4. in der Lage sein, Anweisungen für das <b>Verhalten bei Unfällen</b> auszuarbeiten und geeignete <b>Maßnahmen</b> zu ergreifen, um wiederholte <b>Unfälle</b> oder wiederholte <b>schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden</b> ;	
5. Verfahren für ordnungsgemäße <b>Ladungssicherung</b> durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen;	